

Satzung

Landesverband
der Rheinland-Pfälzischen Buckfastimker e.V.

Satzung !!

§ 1- Name, Gliederung, Sitz

- 1.1.-Der Landesverband der Rheinland-Pfälzischen Buckfastimker e.V. , ist ein Landesverband ohne öffentlichrechtlichen Charakter.
- 1.2.-Der Landesverband ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Personen und eine eigenständige Interessengemeinschaft.
- 1.3.-Der Landesverband hat seinen Sitz in Elmstein-Iggelbach.

§ 2 -Zweck

2.1.-Zweck des Landesverbandes ist die Erhaltung, Zucht und Vielfalt der Bienenrassen. Ziel ist es dabei in Landwirtschaft, Gartenbau und Forst und allgemein in der Natur auf Blütenbestäubung angewiesene Pflanzenarten zu erhalten .

Der Landesverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder, die selbst aktiv Umweltschutz betreiben.

2.2.-Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ausbildung und Fortbildung der Imker und der Jugend durch Vorträge, Lehrgänge über Bienenhaltung und Bienenzucht, Seuchen- und Wanderwesen und insbesondere durch Unterhaltung und Ausbau der für die Züchtung geeigneter Bienenköniginnen erforderlichen Belegstelle in Verbindung mit Schulungen im Zuchtwesen.

§ 3- Mittel

- 3.1.-Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.2.-Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 -Mitgliedschaft

- 4.1.-Mitglied kann jeder Imkerverein als juristische Person sowie jede natürliche Person als Vollmitglied oder passives Mitglied werden.
Leistungen des Landesverbandes kann nur nutzen, wer diesem als Vollmitglied direkt beigetreten ist.
- 4.2.-Die Aufnahme in den Landesverband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wird hier die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 4.3.-Der Austritt kann nur nach vierteljähriger schriftlicher Kündigung vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 4.4.-Die Streichung kann erfolgen, wenn die Satzungsmäßigen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder das Mitglied ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat.
- 4.5.-Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Satzung nicht nachkommt oder gröblich gegen die Landesverbandsinteressen verstößt.
- 4.6.-Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

§ 5 -Rechte und Pflichten

- 5.1.-Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Landesverbandes, dessen Einrichtungen können grundsätzlich von ihnen genutzt werden.
- 5.2.-Sie sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag jährlich im voraus zu zahlen und die Ziele des Landesverbandes zu unterstützen.
- 5.3.-Nach dem Ausscheiden oder Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte an den Einrichtungen des Landesverbandes , es hat keinen Anspruch auf Rückzahlung aus dessen Einrichtungen und Eigentum.
- 5.4.-Mitglieder, welche sich um die Förderung der Imkerei besondere Verdienste erworben haben, können ausgezeichnet und auch zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 5.5.-Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Landesverband ist auf Verlangen

einer streitenden Partei ein Schiedsgericht einzusetzen, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.

5.6.-Die Eigentumsbildung dient der Förderung der Imkerei und den Mitgliedern des Landesverbandes.

§ 6 -Organe

6.1.-Der Vorstand

6.2.-Der erweiterte Vorstand

6.3.-Die Mitgliederversammlung

6.4.-Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter (dem zweiten Vorsitzenden), dem Schriftführer und dem Rechner. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6.5.-Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und den Obleuten zusammen.

§ 7 - Geschäftsführung, Mitgliederversammlung
und Protokoll

- 7.1.-Dem Vorsitzenden obliegen die übergreifenden Tätigkeiten, Repräsentationen gegenüber den Europäischen und anderen Institutionen, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit den Vorsitzenden.
- 7.2.-Vertreten wird der Landesverband durch den 1. und den 2. Vorsitzenden, jeder ist jeweils einzeln vertretungsberechtigt
- 7.3.-Dem Landesverbands-Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Versammlungen sowie die Geschäftsführung.
- 7.4.-Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung hat vier Wochen vorher zu erfolgen. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung in kürzerer angemessener Frist erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

7.5.-Die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind gemäß der Tagesordnung niederzuschreiben. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 -Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 -Wahlverfahren

Der Vorstand wird alle vier Jahre durch Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden ist schriftlich und geheim, die der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann auch, wenn kein Einspruch erhoben wird durch Zuruf erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlleiter führt den Losentscheid durch.

§ 10-Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11-Auflösung des Landesverbandes

11.1-Die Auflösung des Landesverbandes ist nur durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung möglich, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dem Beschluß zustimmen. Mit der Einschränkung, daß keine Auflösung stattfindet, wenn sieben Mitglieder sich dagegen aussprechen.

11.2-Bei Auflösung des Landesverbandes fällt dessen Vermögen an die Gemeinde in welcher der Landesverband seinen Sitz hat. Diese muß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 12-Genehmigung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2007 beschlossen und von den nachstehenden Personen angenommen.

Hinterweidenthal,
Hotel-Restaurant Am Frauenstein
30. Oktober 2007

1. Vorsitzender

P. Leuwink

Schriftführer:

D. Wille

2. Vorsitzender:

J. H. H. H.

Rechner:

G. S. S.

Mitglieder:

G. S. S.
P. H. H.
G. S. S.